



# Hohensteiner Nachrichten

Branderode  
Holbach  
Klettenberg  
Liebenrode  
Limlingerode  
Mackenrode  
Obersachswerfen  
Schiedungen  
Trebra

• AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHENSTEIN •

13. Jahrgang

07. August 2008

Sonderausgabe

## BERICHTIGUNG

### der abgedruckten Entgeltverordnung der Gemeinde Hohenstein für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen in den Hohensteiner Nachrichten v. 17. Juli 2008, 13. Jahrgang, Nr. 4

Leider hat sich beim Abdruck der neu beschlossenen Entgeltverordnung ein Fehler eingeschlichen und es wurde versehentlich nicht die tatsächlich beschlossene Entgeltverordnung aus der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2008 abgedruckt.

Auf Beschluss des Gemeinderates am 08.05.2008 wurde in die veröffentlichte Entgeltverordnung vom 29.03.2007, Hohensteiner Nachrichten vom 16.05.2007, 12. Jahrgang/Nr. 3 lediglich der neu geschaffene Raum im Dorfgemeinschaftshaus Limlingerode unter Nr. 10 der Anlage zur Entgeltverordnung hinzugefügt. Durch die Erweiterung kam es um eine Verschiebung aller nachfolgend aufgeführten Einrichtungen um eine Nummer und um eine entsprechende Veränderung in der Auflistung der Einrichtungen in § 2 Abs. 1 und 5 und § 3 Satz 3.

Wir bitten um Entschuldigung!

## Entgeltverordnung der Gemeinde Hohenstein für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 08.05.2008 folgende Entgeltverordnung beschlossen.

### § 1

#### Grundsatz der Entgelterhebung

- (1) Für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Für die Benutzung gemeindlichen Freiflächen

für Marktveranstaltungen werden ebenfalls nach Maßgabe dieser Bestimmungen privatrechtliche Entgelte erhoben.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der im anliegenden Tarif genannten Einrichtungen besteht nicht, insbesondere bei der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

## § 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Die im anliegenden Entgelttarif (Anlage 1) festgesetzten Entgelte gelten bei einer Benutzung der Räume für jeweils einen Tag zuzüglich einer angemessenen Vorbereitungs- und Reinigungszeit, gerechnet bis 12.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages. Die Räume sind grundsätzlich gereinigt durch den Nutzer zurück zu geben. Die im anliegenden Entgelttarif unter Nr. 18 festgesetzten Entgelte für die Benutzung gemeindlicher Freiflächen gelten jeweils für einen Tag. Voraussetzung ist die Zuweisung eines Standplatzes durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Bei Benutzung der Räume über den festgesetzten Zeitraum hinaus, ist für jeden weiteren Tag erneut ein Entgelt gemäß Entgelttarif zu erheben.

(3) Durch den Nutzer verursachte Schäden sind der Gemeinde Hohenstein sofort zu melden. Bei Verschulden des Nutzers ist der Schaden auf Kosten des Nutzers zu beheben.

(4) Die Gemeinde Hohenstein wird Seitens des jeweiligen Nutzers grundsätzlich von Regressansprüchen aufgrund von Sach- oder Personenschäden im Rahmen einer Haftungsverpflichtung freigestellt.

(5) Bei Nutzung der Einrichtungen unter Nr. 6, 13 und 17 ist immer das Einverständnis des jeweiligen Wehrführers erforderlich und die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr darf nicht gefährdet werden.

## § 3 Entgelthöhe

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltverordnung ist. Bei Nutzung der Einrichtungen durch Gewerbe erhöht sich das Entgelt um 100%.

Bei Nutzung der Einrichtungen unter Nr. 6, 13 und 17 durch Mitglieder der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr mindert sich das Entgelt um 50%.

## § 4 Ermäßigung und Befreiung

(1) Für die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen in gemeindlichen Räumlichkeiten wird vom Nutzer kein Entgelt erhoben:

- a) Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ortsansässiger Vereine, Verbände, politischer Parteien und Wählergruppen;
- b) Veranstaltungen, die der sozialen Betreuung dienen;
- c) Veranstaltungen, die der Jugendarbeit dienen oder diese fördern;
- d) Sitzungen und Veranstaltungen der gemeindlichen Gremien.

## § 5 Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungspflichtig ist der Nutzer der Einrichtung

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Hohenstein

**Redaktion:** Kämmerer, Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg  
 Telefon: 03 63 36/5 17 32, Telefax: 03 63 36/5 17 30  
 E-Mail: [gemeinde@gemeindehohenstein-harz.de](mailto:gemeinde@gemeindehohenstein-harz.de)  
 Internet: [www.gemeindehohenstein-harz.de](http://www.gemeindehohenstein-harz.de)

**Redaktionsschluss:** 05.08.2008. Die nächsten „Hohensteiner Nachrichten“ erscheinen am **18.09.2008**.

**Gesamtgestaltung/Werbung:** Kodi-Satzstudio Neukirchner, 99734 Nordhausen, Tel. 0 36 31/98 27 78  
 Inserationsannahme durch R. Neukirchner

### Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle zwei Monate im Jahr, im Januar, März, Mai, Juli, September, November, in der Regel am 3. Donnerstag des jeweiligen Monats. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Des weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt in der Gemeinde Hohenstein/OT Klettenberg, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein einzeln oder im Jahresabonnement, kostenlos, im Falle der Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten, zu beziehen.

Sollte ein Haushalt der Gemeinde Hohenstein versehentlich bei der Zustellung des Amtsblattes vergessen werden, bitten wir die Gemeindeverwaltung zu informieren.

bzw. der Nutzer der Freiflächen für Marktveranstaltungen.

## § 5 Inkrafttreten

(2) Die festgesetzten Entgelte sind im Voraus, spätestens bei Übergabe der Räumlichkeit an den Nutzer zu entrichten. Bei separater Berechnung nach Verbrauch (Strom, Gas, Wasser) erfolgt die insgesamt Abrechnung im Nachhinein. Standgebühren sind bei Zuweisung des Standplatzes an den Ortsbürgermeister oder die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

Diese Entgeltverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohepstein, den 08.05.2008

Höche  
Bürgermeister



## Anlage zur Entgeltverordnung der Gemeinde Hohenstein für die Benetzung gemeindlicher Einrichtungen - Entgelttarif

Nr.	Gemeindliche Einrichtung	Art der Nutzung	Entgelt
1	BRANDERODE Dorfgemeinschaftshaus Branderoder Hauptstraße 38 Großer Saal	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	50,00 Euro
		Nutzung von Heizung, Strom, Wasser	nach Verbrauch
2	BRANDERODE Dorfgemeinschaftshaus Branderoder Hauptstraße 38 Kleiner Saal	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	30,00 Euro
		Nutzung von Heizung, Strom, Wasser	nach Verbrauch
3	BRANDERODE Dorfgemeinschaftshaus Branderoder Hauptstraße 38 Bauernstube	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	30,00 Euro
		Nutzung von Heizung, Strom, Wasser	nach Verbrauch
4	BRANDERODE Bürgerpark, Neuhöfer Straße Bungalow II	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	20,00 Euro
5	BRANDERODE Bürgerpark, Neuhöfer Straße Bungalow III	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	20,00 Euro
6	HOLBACH Versammlungsraum, Holbacher Dorfstraße 3	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	40,00 Euro
7	KLETTENBERG Versammlungsraum, E.-Thälmann-Straße 1	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	30,00 Euro
8	KLETTENBERG Schützenhaus Holbacher Weg	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	40,00 Euro

Nr.	Gemeindliche Einrichtung	Art der Nutzung	Entgelt
9	LIMLINGERODE Dorfgemeinschaftshaus Großer Saal	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	80,00 Euro
		Nutzung pro Tag	
10	LIMLINGERODE Dorfgemeinschaftshaus Veranstaltungsraum Erdgeschoß	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	40,00 Euro
		Nutzung pro Tag	
11	MACKENRODE Blockhütte am „Birkenbusch“, Schiedunger Straße	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	35,00 Euro nach Verbrauch
		Nutzung pro Tag Nutzung von Strom	
12	MACKENRODE Versammlungsraum, Kastanienplatz 6	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	40,00 Euro
		Nutzung pro Tag	
13	OBERSACHSWERFEN Versammlungsraum FFw, Südharzstraße 33	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	30,00 Euro
		Nutzung pro Tag	
14	SCHIEDUNGEN Dorfgemeinschaftshaus, Schiedunger Dorfstraße 37 unterer Raum	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	50,00 Euro
		Nutzung pro Tag	
15	SCHIEDUNGEN Dorfgemeinschaftshaus, Schiedunger Dorfstraße 37 oberer Raum	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	30,00 Euro
		Nutzung pro Tag	
16	TREBRA Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 6	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	50,00 Euro
		Nutzung pro Tag	
17	TREBRA Versammlungsraum FFw, Bleicheröder Straße	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	50,00 Euro
		Nutzung pro Tag	
18	Gemeindliche Freiflächen	• Standfläche je angefangenen lfd. Frontmeter	3,00 Euro
		• Standfläche bei Großveranstaltungen je lfd. m/Tag	10,00 Euro
		• Standfläche gesamt bei Großveranstaltungen pro Tag	500,00 Euro

**Hinweis:** Öffentliche Bekanntmachung: Sonderausgabe „Hohensteiner Nachrichten“ vom 07.08.2008/13. Jahrgang • Inkrafttreten: 08.08.2008